

TE Bvwg Erkenntnis 2024/1/3 W606 2238972-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.01.2024

Entscheidungsdatum

03.01.2024

Norm

B-VG Art133 Abs4

E-ControlG §7 Abs1

EIWOG §48 Abs1

EIWOG §59 Abs1

EIWOG §59 Abs2

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. E-ControlG § 7 heute
 2. E-ControlG § 7 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2025
 3. E-ControlG § 7 gültig von 28.07.2021 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2021
 4. E-ControlG § 7 gültig von 03.03.2011 bis 27.07.2021
-
1. EIWOG § 48 gültig von 01.10.2001 bis 02.03.2011 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2010
 2. EIWOG § 48 gültig von 19.02.1999 bis 30.09.2001
-
1. EIWOG § 59 gültig von 19.08.1998 bis 02.03.2011 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2010
-
1. EIWOG § 59 gültig von 19.08.1998 bis 02.03.2011 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2010

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W606 2238972-1/16E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc über die Beschwerde der XXXX , vertreten durch die BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, gegen Spruchpunkt 1. und 6. des Bescheides des Vorstands der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizität- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vom XXXX , Zl. XXXX , (mitbeteiligte Parteien: 1. Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien; 2. Bundesarbeiterkammer, Prinz-Eugenstraße 20-22, 1040 Wien) betreffend Feststellung der Kosten für das Jahr 2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am XXXX zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc über die Beschwerde der römisch 40 , vertreten durch die BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, gegen Spruchpunkt 1. und 6. des Bescheides des Vorstands der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizität- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , (mitbeteiligte Parteien: 1. Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien; 2. Bundesarbeiterkammer, Prinz-Eugenstraße 20-22, 1040 Wien) betreffend Feststellung der Kosten für das Jahr 2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am römisch 40 zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die beschwerdeführende Partei ist ein Verteilernetzbetreiber gemäß dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010. Mit Bescheid vom XXXX , Zl. XXXX (im Folgenden: Erstkostenbescheid), stellte die belangte Behörde die Kosten und das Mengengerüst für das Jahr 2020 und die Zielvorgabe für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2024 fest. Dieser Bescheid wurde von der beschwerdeführenden Partei nicht mit Beschwerde bekämpft.
1. Die beschwerdeführende Partei ist ein Verteilernetzbetreiber gemäß dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010. Mit Bescheid vom römisch 40 , Zl. römisch 40 (im Folgenden:

Erstkostenbescheid), stellte die belangte Behörde die Kosten und das Mengengerüst für das Jahr 2020 und die Zielvorgabe für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2024 fest. Dieser Bescheid wurde von der beschwerdeführenden Partei nicht mit Beschwerde bekämpft.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde die den Entgelten zu Grunde liegenden Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 Abs. 1 ElWOG 2010 für das Jahr 2021 mit insgesamt EUR XXXX (Spruchpunkt 1.) fest und wies die über diese Feststellungen hinausgehenden Anträge ab (Spruchpunkt 6.). 2. Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde die den Entgelten zu Grunde liegenden Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems gemäß Paragraph 48, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 59, Absatz eins, ElWOG 2010 für das Jahr 2021 mit insgesamt EUR römisch 40 (Spruchpunkt 1.) fest und wies die über diese Feststellungen hinausgehenden Anträge ab (Spruchpunkt 6.).

In der Begründung des bekämpften Bescheides führte die belangte Behörde zur Ermittlung der Kosten für das Jahr 2021 unter anderem aus, dass – wie bereits im Verfahren zum Erstkostenbescheid – die verzinsliche Kapitalbasis um die nicht anerkannte Neubewertung des Sachanlagevermögens im Zuge der Unternehmensumgründung im Jahr XXXX in Höhe von TEUR XXXX bereinigt und im gleichen Schritt um die gepachteten Anlagen in Höhe von TEUR XXXX erhöht werde. Analog dazu würden die Abschreibungen für die Bereinigung der Umgründung um TEUR XXXX entlastet sowie die Abschreibung für die gepachteten Anlagen in Höhe von TEUR XXXX hinzugerechnet. In der Begründung des bekämpften Bescheides führte die belangte Behörde zur Ermittlung der Kosten für das Jahr 2021 unter anderem aus, dass – wie bereits im Verfahren zum Erstkostenbescheid – die verzinsliche Kapitalbasis um die nicht anerkannte Neubewertung des Sachanlagevermögens im Zuge der Unternehmensumgründung im Jahr römisch 40 in Höhe von TEUR römisch 40 bereinigt und im gleichen Schritt um die gepachteten Anlagen in Höhe von TEUR römisch 40 erhöht werde. Analog dazu würden die Abschreibungen für die Bereinigung der Umgründung um TEUR römisch 40 entlastet sowie die Abschreibung für die gepachteten Anlagen in Höhe von TEUR römisch 40 hinzugerechnet.

3. Gegen die Spruchpunkte 1. und 6. des Bescheides erhob die beschwerdeführende Partei Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und beantragte darin insbesondere die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandsetzung und den Betrieb des Stromnetzes für das Jahr 2021 um TEUR XXXX höher zu bemessen. 3. Gegen die Spruchpunkte 1. und 6. des Bescheides erhob die beschwerdeführende Partei Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und beantragte darin insbesondere die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandsetzung und den Betrieb des Stromnetzes für das Jahr 2021 um TEUR römisch 40 höher zu bemessen.

3.1. Gemäß § 59 ElWOG 2010 gelte der Grundsatz der Kostenwahrheit, wobei dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten zu berücksichtigen seien. Der Kostenbegriff des ElWOG 2010 orientiere sich an den tatsächlichen Kosten und sei sehr weit. Die Summe der abzugeltenden Kosten müsse im Ergebnis durch die aufgrund der Systemnutzungsentgelte eingenommenen Erlöse abgedeckt werden. Es bestehe somit eine gesetzlich normierte Pflicht, dass die Kosten des Netzbetriebes zur Gänze von den Systemnutzungsentgelten abgedeckt würden bzw. komme der Systemnutzungstarifizierung ein Gesamtabdeckungscharakter zu. 3.1. Gemäß Paragraph 59, ElWOG 2010 gelte der Grundsatz der Kostenwahrheit, wobei dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten zu berücksichtigen seien. Der Kostenbegriff des ElWOG 2010 orientiere sich an den tatsächlichen Kosten und sei sehr weit. Die Summe der abzugeltenden Kosten müsse im Ergebnis durch die aufgrund der Systemnutzungsentgelte eingenommenen Erlöse abgedeckt werden. Es bestehe somit eine gesetzlich normierte Pflicht, dass die Kosten des Netzbetriebes zur Gänze von den Systemnutzungsentgelten abgedeckt würden bzw. komme der Systemnutzungstarifizierung ein Gesamtabdeckungscharakter zu.

3.2. Der in Spruchpunkt 1. mit insgesamt TEUR XXXX bemessene Betrag aus der Überleitung der Netzkostenbasis sei um TEUR XXXX zu niedrig bemessen. Hierbei handle es sich um die Überleitung der Netzkostenbasis aus Erstkostenbescheid. Zum Pachtzins sei darin ausgeführt worden, dass die beschwerdeführende Partei im Jahr XXXX einen Pachtzins in Höhe von TEUR XXXX gemeldet und die belangte Behörde dabei Anpassungen in Höhe von TEUR XXXX durchgeführt habe. Bis zum Jahr XXXX seien Anlagengüter im XXXX integriert gewesen und im Jahr XXXX im Zuge der Umgründung in die XXXX ausgelagert worden. In die Netzkosten dürften aber nur tatsächliche Kosten einbezogen und keine Firmenwerte anerkannt werden. Eine Verrechnung von Kosten für Gebäude und Grundstücke, die über die Abschreibung und die anerkannten Finanzierungskosten für die Buchwerte hinausgehe, stelle eine Aufwertung dieser Sachanlagen und somit einen Firmenwert dar. 3.2. Der in Spruchpunkt 1. mit insgesamt TEUR römisch 40 bemessene

Betrag aus der Überleitung der Netzkostenbasis sei um TEUR römisch 40 zu niedrig bemessen. Hierbei handle es sich um die Überleitung der Netzkostenbasis aus Erstkostenbescheid. Zum Pachtzins sei darin ausgeführt worden, dass die beschwerdeführende Partei im Jahr römisch 40 einen Pachtzins in Höhe von TEUR römisch 40 gemeldet und die belangte Behörde dabei Anpassungen in Höhe von TEUR römisch 40 durchgeführt habe. Bis zum Jahr römisch 40 seien Anlagengüter im römisch 40 integriert gewesen und im Jahr römisch 40 im Zuge der Umgründung in die römisch 40 ausgelagert worden. In die Netzkosten dürften aber nur tatsächliche Kosten einbezogen und keine Firmenwerte anerkannt werden. Eine Verrechnung von Kosten für Gebäude und Grundstücke, die über die Abschreibung und die anerkannten Finanzierungskosten für die Buchwerte hinausgehe, stelle eine Aufwertung dieser Sachanlagen und somit einen Firmenwert dar.

Dabei negiere die belangte Behörde den Ansatz der beschwerdeführenden Partei infolge einer Umstrukturierung. Die im Jahr XXXX ausgelagerten Anlagen seien weiterhin für den Netzbetrieb erforderlich. Es sei gegenüber der belangten Behörde dargelegt worden, dass marktgerechte Preise gezahlt würden. Die belangte Behörde habe sie allerdings offenbar deshalb nicht anerkannt, weil diese Kosten im Jahr XXXX, in dem hinsichtlich der beschwerdeführenden Partei erstmals eine Kostenprüfung durchgeführt worden sei, noch nicht vorhanden gewesen seien. Für das hier relevante Prüfungsjahr XXXX seien diese Kosten jedoch unstrittig. Dabei negiere die belangte Behörde den Ansatz der beschwerdeführenden Partei infolge einer Umstrukturierung. Die im Jahr römisch 40 ausgelagerten Anlagen seien weiterhin für den Netzbetrieb erforderlich. Es sei gegenüber der belangten Behörde dargelegt worden, dass marktgerechte Preise gezahlt würden. Die belangte Behörde habe sie allerdings offenbar deshalb nicht anerkannt, weil diese Kosten im Jahr römisch 40, in dem hinsichtlich der beschwerdeführenden Partei erstmals eine Kostenprüfung durchgeführt worden sei, noch nicht vorhanden gewesen seien. Für das hier relevante Prüfungsjahr römisch 40 seien diese Kosten jedoch unstrittig.

3.3. Die Anerkennung sei daher insbesondere aus folgenden Gründen geboten:

Die belangte Behörde vertrete regelmäßig den Standpunkt, dass während einer Regulierungsperiode die Anerkennung von zusätzlichen, laufenden Kosten nicht geboten sei. Diese Praxis sei auch vom Bundesverwaltungsgericht bereits bestätigt worden.

Der Grundsatz der Kostenwahrheit impliziere jedoch auch eine Verwendung von möglichst aktuellen (Kosten-)Daten, weil diese am ehesten der Kostenwahrheit entsprächen. Es liege ein Spannungsverhältnis zur Anreizregulierung vor. Gegenständlich seien die nicht anerkannten Mietkosten bereits im Jahr XXXX angefallen. Die belangte Behörde habe jedoch anhand der Anlagegüter, die nur bis XXXX im Unternehmen der beschwerdeführenden Partei gewesen seien, den Miet- und Pachtzins berechnet. Bereits der Erstkostenbescheid sei rechtswidrig gewesen. Die belangte Behörde hätte den Miet- und Pachtlandaufwand in Höhe von TEUR XXXX bereits ab dem Erstkostenbescheid für die gesamte Regulierungsperiode berücksichtigen müssen. Die belangte Behörde müsste den durch die Umstrukturierung völlig geänderten Sachverhalt berücksichtigen. Der Grundsatz der Kostenwahrheit impliziere jedoch auch eine Verwendung von möglichst aktuellen (Kosten-)Daten, weil diese am ehesten der Kostenwahrheit entsprächen. Es liege ein Spannungsverhältnis zur Anreizregulierung vor. Gegenständlich seien die nicht anerkannten Mietkosten bereits im Jahr römisch 40 angefallen. Die belangte Behörde habe jedoch anhand der Anlagegüter, die nur bis römisch 40 im Unternehmen der beschwerdeführenden Partei gewesen seien, den Miet- und Pachtzins berechnet. Bereits der Erstkostenbescheid sei rechtswidrig gewesen. Die belangte Behörde hätte den Miet- und Pachtlandaufwand in Höhe von TEUR römisch 40 bereits ab dem Erstkostenbescheid für die gesamte Regulierungsperiode berücksichtigen müssen. Die belangte Behörde müsste den durch die Umstrukturierung völlig geänderten Sachverhalt berücksichtigen. Es handle sich dabei auch um keine Ermessensfrage der belangten Behörde. Es wäre vielmehr festzustellen gewesen, dass die Miet- und Pachtkosten tatsächlich für den Verteilernetzbetrieb erforderlich sind.

3.4. Die belangte Behörde habe auch weder im angefochtenen Bescheid noch im Erstkostenbescheid begründet, warum die im Jahr 2016 angefallenen Mietkosten nicht anerkannt worden seien, weshalb der angefochtene Bescheid auch aus diesem Grund rechtswidrig sei.

3.5. Durch die Anerkennung zu niedriger Kosten werde die beschwerdeführende Partei außerdem in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG) sowie im Grundrecht auf Schutz des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 Abs. 1 1. ZPEMRK) sowie der Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG) verletzt. 3.5. Durch die Anerkennung zu niedriger Kosten werde die

beschwerdeführende Partei außerdem in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 7, B-VG) sowie im Grundrecht auf Schutz des Eigentums (Artikel 5, StGG, Artikel eins, Absatz eins, 1. ZPEMRK) sowie der Erwerbsfreiheit (Artikel 6, StGG) verletzt.

4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt vor und erstattete eine Stellungnahme.

4.1. Im Wesentlichen führt sie aus, dass es sich bei dem angefochtenen Bescheid um einen Folgekostenbescheid handle, der auf dem Erstkostenbescheid aufbaue. Der Erstkostenbescheid sei der beschwerdeführenden Partei am XXXX zugestellt worden und von ihr nicht mit Beschwerde bekämpft worden. Die im bekämpften Bescheid vorgenommene Feststellung der Kosten beruhe auf einer Überleitung der Kosten des Erstkostenbescheides zu Beginn der Regulierungsperiode. Etwaige Fehler bei der Ermittlung der Kosten hätten mit einer Beschwerde gegen den Erstkostenbescheid bekämpft werden können. 4.1. Im Wesentlichen führt sie aus, dass es sich bei dem angefochtenen Bescheid um einen Folgekostenbescheid handle, der auf dem Erstkostenbescheid aufbaue. Der Erstkostenbescheid sei der beschwerdeführenden Partei am römisch 40 zugestellt worden und von ihr nicht mit Beschwerde bekämpft worden. Die im bekämpften Bescheid vorgenommene Feststellung der Kosten beruhe auf einer Überleitung der Kosten des Erstkostenbescheides zu Beginn der Regulierungsperiode. Etwaige Fehler bei der Ermittlung der Kosten hätten mit einer Beschwerde gegen den Erstkostenbescheid bekämpft werden können.

4.2. Selbst wenn man eine Anpassung der Kosten im Folgekostenbescheid für möglich erachte, seien die Anpassungen, die im Erstkostenbescheid vorgenommen worden seien, weiterhin korrekt.

Die Darstellung der beschwerdeführenden Partei lasse nämlich unberücksichtigt, dass die XXXX bis XXXX selbst als XXXX firmierte. Die (neue) XXXX sei nach Umfirmierung als 100%-Tochter der (alten) XXXX gegründet worden. So finde sich auch im Firmenbuch eine Eintragung für die Auslagerung – nicht der benannten Anlagen – sondern des Teilbetriebs „ XXXX “ an die XXXX .Die Darstellung der beschwerdeführenden Partei lasse nämlich unberücksichtigt, dass die römisch 40 bis römisch 40 selbst als römisch 40 firmierte. Die (neue) römisch 40 sei nach Umfirmierung als 100%-Tochter der (alten) römisch 40 gegründet worden. So finde sich auch im Firmenbuch eine Eintragung für die Auslagerung – nicht der benannten Anlagen – sondern des Teilbetriebs „ römisch 40 “ an die römisch 40 .

Die Übertragung der Anlagen habe zur Folge gehabt, dass das nunmehrige Mietentgelt die vormalige, dem Grunde und der Höhe nach angemessene Abgeltung der genutzten Anlagen deutlich übersteige. Durch diese unternehmerische Entscheidung seien damit die Kosten für den Netzbetreiber maßgeblich gestiegen, ohne dass damit eine Verbesserung in der Gegenleistung einhergegangen sei.

4.3. Der bekämpfte Bescheid leide auch nicht an einem Begründungsmangel. Da die belangte Behörde lediglich die Kosten überzuleiten hatte, sei sie nicht gehalten gewesen bzw. wäre es auch einer klaren und übersichtlichen Begründung nicht dienlich gewesen, die Erwägungen und Anpassungen aus dem Erstkostenbescheid nochmals zu wiederholen.

5. Das Beschwerdeverfahren wurde mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses des Bundesverwaltungsgerichtes der Gerichtabteilung W606 am 01.09.2023 zugeteilt.

6. Auf Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichtes legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt zum Erstkostenbescheid vor.

7. Am XXXX fand eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt, an der die beschwerdeführende Partei und die belangte Behörde teilnahmen. 7. Am römisch 40 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt, an der die beschwerdeführende Partei und die belangte Behörde teilnahmen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die beschwerdeführende Partei wurde mit Eintragung im Firmenbuch am XXXX gegründet. Die Geschäftsanteile an der beschwerdeführenden Partei werden zu 100% von der XXXX gehalten. Mit Einbringungsvertrag vom XXXX wurde zunächst der Betrieb der XXXX in die XXXX und in weiterer Folge der Teilbetrieb „ XXXX “ in die beschwerdeführende Partei eingebracht. 1.1. Die beschwerdeführende Partei wurde mit Eintragung im Firmenbuch am römisch 40

gegründet. Die Geschäftsanteile an der beschwerdeführenden Partei werden zu 100% von der römisch 40 gehalten. Mit Einbringungsvertrag vom römisch 40 wurde zunächst der Betrieb der römisch 40 in die römisch 40 und in weiterer Folge der Teilbetrieb „ römisch 40 “ in die beschwerdeführende Partei eingebracht.

1.2. Im Zuge der Umgründung sind Anlagegüter (XXXX), die zuvor in der XXXX integriert waren und für den Netzbetrieb verwendet werden, in die XXXX ausgelagert worden. Diese Anlagegüter werden seit XXXX von der beschwerdeführenden Partei von der XXXX gemietet.1.2. Im Zuge der Umgründung sind Anlagegüter (römisch 40), die zuvor in der römisch 40 integriert waren und für den Netzbetrieb verwendet werden, in die römisch 40 ausgelagert worden. Diese Anlagegüter werden seit römisch 40 von der beschwerdeführenden Partei von der römisch 40 gemietet.

1.3. Die beschwerdeführende Partei unterschreitet eine jährliche Abgabemenge von 50 GWh.

1.4. Die Position „Miet- und Pachtaufwand“ betrug im Jahr XXXX TEUR XXXX und im Jahr XXXX TEUR XXXX .1.4. Die Position „Miet- und Pachtaufwand“ betrug im Jahr römisch 40 TEUR römisch 40 und im Jahr römisch 40 TEUR römisch 40 .

1.5. Mit Bescheid vom XXXX , Zl. XXXX , stellte die belangte Behörde betreffend die beschwerdeführende Partei die Kosten und das Mengengerüst für das Jahr 2020 und die Zielvorgabe für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2024 fest. Dieser Bescheid wurde der beschwerdeführenden Partei am XXXX zugestellt und von ihr nicht mit Beschwerde bekämpft.1.5. Mit Bescheid vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , stellte die belangte Behörde betreffend die beschwerdeführende Partei die Kosten und das Mengengerüst für das Jahr 2020 und die Zielvorgabe für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2024 fest. Dieser Bescheid wurde der beschwerdeführenden Partei am römisch 40 zugestellt und von ihr nicht mit Beschwerde bekämpft.

Als Zielvorgabe gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 wurde ein Einsparungspotential von XXXX % pro Jahr für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2024 festgestellt (Spruchpunkt I.1.).Als Zielvorgabe gemäß Paragraph 48, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 59, Absatz 2, EIWOG 2010 wurde ein Einsparungspotential von römisch 40 % pro Jahr für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2024 festgestellt (Spruchpunkt römisch eins.1.).

Auf den Seiten 24 ff. dieses Bescheides führt die belangte Behörde im Kapitel „3.3. Anpassung Kapitalkosten (CAPEX)“ Folgendes aus (Formatierung abweichend):

„3.3.3. Anpassung Pachtzins

Das Unternehmen hat für das Geschäftsjahr 2016 in Summe einen Pachtzins in Höhe von TEUR XXXX gemeldet.Das Unternehmen hat für das Geschäftsjahr 2016 in Summe einen Pachtzins in Höhe von TEUR römisch 40 gemeldet.

Die Behörde hat im vorläufigen Ermittlungsergebnis unter dieser Position in Summe Anpassungen in Höhe von TEUR XXXX durchgeführt.Die Behörde hat im vorläufigen Ermittlungsergebnis unter dieser Position in Summe Anpassungen in Höhe von TEUR römisch 40 durchgeführt.

Das Unternehmen hat in seiner Saldenliste die Position ‚7400 Miet- und Pachtaufwand‘ mit TEUR XXXX im Jahr XXXX und TEUR XXXX im Jahr XXXX . In den Jahren davor wurde nichts verrechnet. Lt. Auskunft des Unternehmens handelt es sich dabei um Verrechnungen , XXXX ‘ (siehe Rechnung XXXX in Arbeitsunterlage Rechnungen XXXX). Bis zum Jahr XXXX waren diese Anlagengüter im XXXX integriert, im Jahr XXXX wurden sie im Zuge der Umgründung in die XXXX ausgelagert. Das Unternehmen teilte mit, dass es sich bei den Mietkosten um marktgerechte Mietpreise handle. In den Netzkosten dürfen aber nur tatsächliche Kosten einbezogen werden und es können keine Firmenwerte anerkannt werden – und eine Verrechnung von Kosten für Gebäude und Grundstücke, die über die Abschreibung und die anerkannten Finanzierungskosten für die Buchwerte hinausgeht, stellt eine Aufwertung dieser Sachanlagen und somit einen Firmenwert dar. Deswegen hat die Behörde die Anlagenklassen des Unternehmens des Jahres XXXX mit jenen des Jahres XXXX verglichen und dabei folgendes festgestellt:Das Unternehmen hat in seiner Saldenliste die Position ‚7400 Miet- und Pachtaufwand‘ mit TEUR römisch 40 im Jahr römisch 40 und TEUR römisch 40 im Jahr römisch 40 . In den Jahren davor wurde nichts verrechnet. Lt. Auskunft des Unternehmens handelt es sich dabei um Verrechnungen , römisch 40 ‘ (siehe Rechnung römisch 40 in Arbeitsunterlage Rechnungen römisch 40). Bis zum Jahr römisch 40 waren diese Anlagengüter im römisch 40 integriert, im Jahr römisch 40 wurden sie im Zuge der Umgründung in die römisch 40 ausgelagert. Das Unternehmen teilte mit, dass es sich bei den Mietkosten um marktgerechte Mietpreise handle. In den Netzkosten dürfen aber nur tatsächliche Kosten einbezogen werden und es können keine Firmenwerte anerkannt werden – und eine Verrechnung von Kosten für Gebäude und Grundstücke, die über die Abschreibung und die

anerkannten Finanzierungskosten für die Buchwerte hinausgeht, stellt eine Aufwertung dieser Sachanlagen und somit einen Firmenwert dar. Deswegen hat die Behörde die Anlagenklassen des Unternehmens des Jahres römisch 40 mit jenen des Jahres römisch 40 verglichen und dabei folgendes festgestellt:

Bei Geschäftsgebäuden und Grundstücken unterscheiden sich die Werte aus dem Geschäftsjahr XXXX nicht von jenen des Geschäftsjahres XXXX . Bei den Betriebsgebäuden war im Geschäftsjahr XXXX ein Buchwert von TEUR XXXX und eine Abschreibung von TEUR XXXX verbucht, im Geschäftsjahr XXXX wurde der Wert mit dem Kommentar ‚Abgang aufgrund Umgründung‘ auf XXXX gesetzt. Bei Geschäftsgebäuden und Grundstücken unterscheiden sich die Werte aus dem Geschäftsjahr römisch 40 nicht von jenen des Geschäftsjahres römisch 40 . Bei den Betriebsgebäuden war im Geschäftsjahr römisch 40 ein Buchwert von TEUR römisch 40 und eine Abschreibung von TEUR römisch 40 verbucht, im Geschäftsjahr römisch 40 wurde der Wert mit dem Kommentar ‚Abgang aufgrund Umgründung‘ auf römisch 40 gesetzt.

Aufgrund dieser Zahlen berechnet die Behörde die Kosten für die Miete (ohne der in der Regulierung nicht erlaubten Bildung eines Firmenwertes) wie folgt:

? Abschreibungen: TEUR XXXX ? Abschreibungen: TEUR römisch 40

? Finanzierungskosten: Buchwert Geschäftsjahr XXXX (TEUR XXXX) minus einer Abschreibung (TEUR XXXX) ergibt einen Buchwert XXXX von TEUR XXXX – dieser multipliziert mit den Finanzierungskosten von XXXX % ergibt Kosten von TEUR XXXX ? Finanzierungskosten: Buchwert Geschäftsjahr römisch 40 (TEUR römisch 40) minus einer Abschreibung (TEUR römisch 40) ergibt einen Buchwert römisch 40 von TEUR römisch 40 – dieser multipliziert mit den Finanzierungskosten von römisch 40 % ergibt Kosten von TEUR römisch 40

Die angemessenen Gesamtkosten betragen somit TEUR XXXX bzw. beträgt die Kostenanpassung TEUR XXXX “Die angemessenen Gesamtkosten betragen somit TEUR römisch 40 bzw. beträgt die Kostenanpassung TEUR römisch 40 “

Diesem Bescheid waren unter anderem die „Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode der Stromverteilernetzbetreiber 1. Jänner 2019 - 31. Dezember 2023“ als Beilage 2 und der „Annex zur Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode der Stromverteilernetzbetreiber“ als Beilage 2A angeschlossen.

1.6. Die beschwerdeführende Partei begehrt die Anerkennung von TEUR XXXX als Betriebskosten (OPEX). 1.6. Die beschwerdeführende Partei begehrt die Anerkennung von TEUR römisch 40 als Betriebskosten (OPEX).

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorliegenden Akten – im Besonderen in den angefochtenen Bescheid, die dagegen erhobene Beschwerde, alle eingebrachten Schriftsätze und vorgelegten Beweismittel sowie den Erstkostenbescheid – und durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Im Einzelnen:

2.2. Die Feststellungen zu den Pkt. 1.1. und 1.2. ergeben sich aus dem Firmenbuchauszug der beschwerdeführenden Partei, dem Jahresabschluss der beschwerdeführenden Partei für das Jahr 2016 sowie dem übereinstimmenden Vorbringen der beschwerdeführenden Partei und der belangten Behörde.

2.3. Die Feststellungen zu den Pkt. 1.3. und 1.4. ergeben sich aus dem Verwaltungsakt sowie dem übereinstimmenden Vorbringen der beschwerdeführenden Partei und der belangten Behörde.

2.4. Die Feststellungen zu Pkt. 1.5. ergeben sich aus dem Bescheid vom XXXX , Zl. XXXX (Erstkostenbescheid). 2.4. Die Feststellungen zu Pkt. 1.5. ergeben sich aus dem Bescheid vom römisch 40 , Zl. römisch 40 (Erstkostenbescheid).

2.5. Die Feststellung zu Pkt. 1.6. ergibt sich aus der Beschwerde sowie dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung.

3. Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerde ist zulässig.

Zu Spruchpunkt A):

3.1. Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 48 Abs. 1 ElWOG 2010 die Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst

von Netzbetreibern mit einer jährlichen Abgabemenge an Entnehmer von mehr als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen. Die Kosten und das Mengengerüst der übrigen Netzbetreiber können von Amts wegen mit Bescheid festgestellt werden. Die sohin festgestellten Kosten und Mengen bilden die Basis der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte. 3.1. Die Regulierungsbehörde hat gemäß Paragraph 48, Absatz eins, ElWOG 2010 die Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst von Netzbetreibern mit einer jährlichen Abgabemenge an Entnehmer von mehr als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen. Die Kosten und das Mengengerüst der übrigen Netzbetreiber können von Amts wegen mit Bescheid festgestellt werden. Die sohin festgestellten Kosten und Mengen bilden die Basis der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte.

Gemäß § 59 Abs. 1 ElWOG 2010 sind dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der Kosten sind gemäß Abs. 2 leg.cit. Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren. Dabei sind die festgestellten Kosten sowohl um generelle Zielvorgaben, die sich an Produktivitätsentwicklungen orientieren, als auch um die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate anzupassen. Individuelle Zielvorgaben können aufgrund der Effizienz der Netzbetreiber berücksichtigt werden. Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben kann dabei gemäß Abs. 3 leg.cit. durch die Regulierungsbehörde in ein- oder mehrjährige Regulierungsperioden unterteilt werden. Gemäß Paragraph 59, Absatz eins, ElWOG 2010 sind dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der Kosten sind gemäß Absatz 2, leg.cit. Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren. Dabei sind die festgestellten Kosten sowohl um generelle Zielvorgaben, die sich an Produktivitätsentwicklungen orientieren, als auch um die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate anzupassen. Individuelle Zielvorgaben können aufgrund der Effizienz der Netzbetreiber berücksichtigt werden. Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben kann dabei gemäß Absatz 3, leg.cit. durch die Regulierungsbehörde in ein- oder mehrjährige Regulierungsperioden unterteilt werden.

Die „Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode der Stromverteilternetzbetreiber 1. Jänner 2019 - 31. Dezember 2023“ (im Folgenden: Regulierungssystematik) einschließlich des „Annexes zur Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode der Stromverteilternetzbetreiber“ (im Folgenden: Annex zur Regulierungssystematik) soll hierbei eine einheitliche Vorgehensweise der Regulierungsbehörde gegenüber allen Unternehmen sicherstellen. Für Stromverteilternetzbetreiber – wie die beschwerdeführende Partei –, die eine Abgabemenge von 50 GWh unterschritten haben, dauert die vierte Regulierungsperiode gemäß dem Annex zur Regulierungssystematik von 01.01.2020 bis 31.12.2024. Sowohl die Regulierungssystematik als auch der Annex zur Regulierungssystematik waren dem Erstkostenbescheid als auch dem angefochtenen Bescheid als Beilage angeschlossen und stellen somit einen Teil der Begründung dieser Bescheide dar.

3.2. Die Kostenprüfung eines Unternehmens erfolgt dabei aufgrund einer „Ausgangskostenbasis“ bezogen auf ein „Basisjahr“. Im Fall der vierten Regulierungsperiode sind dies die von der Regulierungsbehörde geprüften Gesamtkosten des Geschäftsjahres 2016 (dies gilt, um die Vergleichbarkeit beim Kostenprüfungsjahr zu gewährleisten, auch für Stromverteilternetzbetreiber gemäß dem Annex zur Regulierungssystematik). Um der Anreizregulierung zu entsprechen, werden die zugestandenen Kosten von den tatsächlichen Kosten innerhalb der Regulierungsperiode „entkoppelt“ und ausgehend von der geprüften Kostenbasis zu Beginn der Regulierungsperiode einem regulierten Unternehmen ein Kostenpfad zur Erreichung eines Zielwertes am Ende der Regulierungsperiode vorgegeben (vgl. dazu zum insoweit vergleichbaren Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, VwGH 18.09.2019, Ro 2018/04/0002). 3.2. Die Kostenprüfung eines Unternehmens erfolgt dabei aufgrund einer „Ausgangskostenbasis“ bezogen auf ein „Basisjahr“. Im Fall der vierten Regulierungsperiode sind dies die von der Regulierungsbehörde geprüften Gesamtkosten des Geschäftsjahres 2016 (dies gilt, um die Vergleichbarkeit beim Kostenprüfungsjahr zu gewährleisten, auch für Stromverteilternetzbetreiber gemäß dem Annex zur Regulierungssystematik). Um der Anreizregulierung zu entsprechen, werden die zugestandenen Kosten von den tatsächlichen Kosten innerhalb der Regulierungsperiode „entkoppelt“ und ausgehend von der geprüften Kostenbasis zu Beginn der Regulierungsperiode einem regulierten Unternehmen ein Kostenpfad zur Erreichung eines Zielwertes am Ende der Regulierungsperiode vorgegeben vergleiche dazu zum insoweit vergleichbaren Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, VwGH 18.09.2019, Ro 2018/04/0002).

Die Zielvorgabe umfasst sowohl den generellen Produktivitätsfortschritt (Xgen) als auch die unternehmensindividuelle Zielvorgabe (Xind). Die Feststellung der individuellen Zielvorgabe basiert dabei auf einem relativen Effizienzvergleich

(Benchmarking). Im Benchmarkingverfahren werden die Kosten des Unternehmens (Input) den entsprechenden Kostentreibern (Output) gegenübergestellt und Zielvorgaben zur Effizienzsteigerung vorgegeben. Inputseitig fließen hierzu jedenfalls die Gesamtkosten, also die Summe aus OPEX und CAPEX (TOTEX), unter Hinzunahme der Netzverlustkosten bewertet mit einem einheitlichen Preisniveau ein (vgl. die Regulierungssystematik). Die Feststellung der individuellen Zielvorgabe erfolgt dabei durch Bescheid auf Basis der ermittelten Kostenbasis. Erfolgt diese Feststellung am Beginn einer mehrjährigen Regulierungsperiode und erwächst diese in Rechtskraft, liegt für die Zeit der Regulierungsperiode diesbezüglich eine entschiedene Rechtssache vor (vgl. VwGH 04.10.2021, Ra 2018/04/0166). Die Zielvorgabe umfasst sowohl den generellen Produktivitätsfortschritt (Xgen) als auch die unternehmensindividuelle Zielvorgabe (Xind). Die Feststellung der individuellen Zielvorgabe basiert dabei auf einem relativen Effizienzvergleich (Benchmarking). Im Benchmarkingverfahren werden die Kosten des Unternehmens (Input) den entsprechenden Kostentreibern (Output) gegenübergestellt und Zielvorgaben zur Effizienzsteigerung vorgegeben. Inputseitig fließen hierzu jedenfalls die Gesamtkosten, also die Summe aus OPEX und CAPEX (TOTEX), unter Hinzunahme der Netzverlustkosten bewertet mit einem einheitlichen Preisniveau ein (vgl. die Regulierungssystematik). Die Feststellung der individuellen Zielvorgabe erfolgt dabei durch Bescheid auf Basis der ermittelten Kostenbasis. Erfolgt diese Feststellung am Beginn einer mehrjährigen Regulierungsperiode und erwächst diese in Rechtskraft, liegt für die Zeit der Regulierungsperiode diesbezüglich eine entschiedene Rechtssache vor (vgl. VwGH 04.10.2021, Ra 2018/04/0166).

In die festgestellte Kostenbasis wird während einer Regulierungsperiode auch grundsätzlich nicht eingegriffen, weil ein solcher Eingriff zu einer Änderung der individuellen Zielvorgabe führen könnte. In diesem Fall würde es bereits der Gleichbehandlungsgrundsatz gebieten, bei allen Unternehmen die geänderten Kosten zu berücksichtigen und ein neues Benchmarking-Verfahren durchzuführen. Hierfür wäre im Übrigen eine neuerliche umfassende Kostenprüfung notwendig, weil nicht nur punktuell eine Kostensteigerung aufgrund eines Nachdotierungsaufwandes zu berücksichtigen wäre, sondern alle seither eingetretenen kostenerhöhenden oder kostensenkenden Umstände bei allen Unternehmen einzubeziehen wären. Damit wäre die Funktionsweise der Anreizregulierung ad absurdum geführt (vgl. bereits BVwG 27.09.2018, Zl. W157 2006170-1 ua.). In die festgestellte Kostenbasis wird während einer Regulierungsperiode auch grundsätzlich nicht eingegriffen, weil ein solcher Eingriff zu einer Änderung der individuellen Zielvorgabe führen könnte. In diesem Fall würde es bereits der Gleichbehandlungsgrundsatz gebieten, bei allen Unternehmen die geänderten Kosten zu berücksichtigen und ein neues Benchmarking-Verfahren durchzuführen. Hierfür wäre im Übrigen eine neuerliche umfassende Kostenprüfung notwendig, weil nicht nur punktuell eine Kostensteigerung aufgrund eines Nachdotierungsaufwandes zu berücksichtigen wäre, sondern alle seither eingetretenen kostenerhöhenden oder kostensenkenden Umstände bei allen Unternehmen einzubeziehen wären. Damit wäre die Funktionsweise der Anreizregulierung ad absurdum geführt (vgl. bereits BVwG 27.09.2018, Zl. W157 2006170-1 ua.).

Geänderte Rahmenbedingungen der Versorgungsaufgaben und damit einhergehende Kostenentwicklungen während einer Regulierungsperiode werden hingegen durch die sogenannten Erweiterungsfaktoren in der Regulierungssystematik abgebildet, wobei der Regulierungsbehörde Ermessen zukommt (vgl. zur insoweit wiederum vergleichbaren Rechtslage nach dem GWG 2011, VwGH 18.09.2019, Ro 2018/04/0002). Geänderte Rahmenbedingungen der Versorgungsaufgaben und damit einhergehende Kostenentwicklungen während einer Regulierungsperiode werden hingegen durch die sogenannten Erweiterungsfaktoren in der Regulierungssystematik abgebildet, wobei der Regulierungsbehörde Ermessen zukommt (vgl. zur insoweit wiederum vergleichbaren Rechtslage nach dem GWG 2011, VwGH 18.09.2019, Ro 2018/04/0002).

3.3. Mit dem bekämpften Bescheid werden die Kosten und das Mengengerüst für das Jahr 2021 – und damit das zweite Jahr der vierten Regulierungsperiode – festgestellt. Die belangte Behörde hat die beeinflussbaren Kosten – ausgehend vom „Basisjahr“ 2016, die dem Erstkostenbescheid für das Jahr 2020 zu Grunde liegen – für das hier maßgebliche Jahr 2021 übergeleitet.

Die beschwerdeführende Partei begehrt nunmehr die Anerkennung darüberhinausgehender beeinflussbarer Kosten (OPEX). Sie hatte sich aber zuvor im Effizienzvergleich mit anderen Stromverteilernetzbetreibern mit einer Abgabemenge kleiner gleich 50 GWh zu messen, was zur Festlegung einer individuellen Zielvorgabe führte.

3.4. Einer Neubewertung der Kostenbasis anhand des Basisjahres 2016 für die vierte Regulierungsperiode Strom und damit auch die Festlegung einer neuen individuellen Zielvorgabe stehen jedoch die entschiedene Sache entgegen.

Die beschwerdeführende Partei hat den Erstkostenbescheid, in dem bereits die Anpassung des im Jahr 2016 angefallenen Miet- und Pachtaufwandes um TEUR XXXX erfolgt ist, nicht angefochten, sodass dieser in Rechtskraft erwachsen ist. Der nunmehr von der beschwerdeführenden Partei als „völlig geändert“ umschriebene Sachverhalt in Gestalt der Umstrukturierung der beschwerdeführenden Partei im Jahr XXXX wurde aber von der belangten Behörde bei der Feststellung der Kostenbasis im Erstkostenbescheid berücksichtigt und eingehend gewürdigt. Ein geänderter Sachverhalt liegt nicht vor. Vielmehr würde eine nunmehrige, nachträgliche Zuerkennung von Betriebskosten eine Veränderung der individuellen Zielvorgabe für die aktuelle Regulierungsperiode bedingen, die jedoch mit dem Erstkostenbescheid rechtskräftig festgestellt worden ist. Die beschwerdeführende Partei hat den Erstkostenbescheid, in dem bereits die Anpassung des im Jahr 2016 angefallenen Miet- und Pachtaufwandes um TEUR römisch 40 erfolgt ist, nicht angefochten, sodass dieser in Rechtskraft erwachsen ist. Der nunmehr von der beschwerdeführenden Partei als „völlig geändert“ umschriebene Sachverhalt in Gestalt der Umstrukturierung der beschwerdeführenden Partei im Jahr römisch 40 wurde aber von der belangten Behörde bei der Feststellung der Kostenbasis im Erstkostenbescheid berücksichtigt und eingehend gewürdigt. Ein geänderter Sachverhalt liegt nicht vor. Vielmehr würde eine nunmehrige, nachträgliche Zuerkennung von Betriebskosten eine Veränderung der individuellen Zielvorgabe für die aktuelle Regulierungsperiode bedingen, die jedoch mit dem Erstkostenbescheid rechtskräftig festgestellt worden ist.

Soweit die beschwerdeführende Partei im Rahmen der mündlichen Verhandlung darauf verwiesen hat, dass keine materielle Rechtskraft vorliegen könne, zumal § 59 ElWOG 2010 nur vorsehe, dass die Ziele in einem mehrjährigen Zeitraum erreicht werden sollen und sich die Zielvorgaben von den Kosten unterscheiden würden, ist auf die dargelegte Funktionsweise der Anreizregulierung zu verweisen (siehe dazu auch ErläutRV 994 BlgNR 24. GP, 23). Das im ElWOG 2010 iVm der Regulierungssystematik eingerichtete System sieht vor, dass zu Beginn einer mehrjährigen Regulierungsperiode die jedem Netzbetreiber zugestandenem beeinflussbaren Kosten ermittelt und in den Folgejahren auf Basis der Zielvorgabe und der Veränderung des Netzbetreiberpreisindex fortgeschrieben werden. Dies hat zur Folge, dass einerseits die realen Kosten von den regulatorisch zugestandenem Kosten abweichen können und dass andererseits keine jährliche Kostenneubewertung während einer laufenden Regulierungsperiode erfolgt. Insoweit liegt auch keine vergleichbare Konstellation zu den von der beschwerdeführenden Partei ins Treffen geführten Konstellation, wie etwa zur Familienbeihilfe (zB VwGH 29.09.2011, 2011/16/0157), vor. Auch aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 17.08.2022, W179 2225910-1/13E) lässt sich für den vorliegenden Sachverhalt nichts gewinnen, weil sich das Bundesverwaltungsgericht dort mit der Frage der – gesetzlich vorgesehenen – Erlösaufrollung auseinandergesetzt hat. Eine nunmehrige, nachträgliche Zuerkennung von Kosten würde auch einen ungerechtfertigten, gesetzlich und in der Regulierungssystematik nicht vorgesehenen Vorteil des Unternehmens im Hinblick auf die Vergleichsgruppe nach sich ziehen. Soweit die beschwerdeführende Partei im Rahmen der mündlichen Verhandlung darauf verwiesen hat, dass keine materielle Rechtskraft vorliegen könne, zumal Paragraph 59, ElWOG 2010 nur vorsehe, dass die Ziele in einem mehrjährigen Zeitraum erreicht werden sollen und sich die Zielvorgaben von den Kosten unterscheiden würden, ist auf die dargelegte Funktionsweise der Anreizregulierung zu verweisen (siehe dazu auch ErläutRV 994 BlgNR 24. GP, 23). Das im ElWOG 2010 in Verbindung mit der Regulierungssystematik eingerichtete System sieht vor, dass zu Beginn einer mehrjährigen Regulierungsperiode die jedem Netzbetreiber zugestandenem beeinflussbaren Kosten ermittelt und in den Folgejahren auf Basis der Zielvorgabe und der Veränderung des Netzbetreiberpreisindex fortgeschrieben werden. Dies hat zur Folge, dass einerseits die realen Kosten von den regulatorisch zugestandenem Kosten abweichen können und dass andererseits keine jährliche Kostenneubewertung während einer laufenden Regulierungsperiode erfolgt. Insoweit liegt auch keine vergleichbare Konstellation zu den von der beschwerdeführenden Partei ins Treffen geführten Konstellation, wie etwa zur Familienbeihilfe (zB VwGH 29.09.2011, 2011/16/0157), vor. Auch aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (vergleiche BVwG 17.08.2022, W179 2225910-1/13E) lässt sich für den vorliegenden Sachverhalt nichts gewinnen, weil sich das Bundesverwaltungsgericht dort mit der Frage der – gesetzlich vorgesehenen – Erlösaufrollung auseinandergesetzt hat. Eine nunmehrige, nachträgliche Zuerkennung von Kosten würde auch einen ungerechtfertigten, gesetzlich und in der Regulierungssystematik nicht vorgesehenen Vorteil des Unternehmens im Hinblick auf die Vergleichsgruppe nach sich ziehen.

Schon vor diesem Hintergrund verfangen die Ausführungen der beschwerdeführenden Partei zur Kostenanerkennungspflicht gemäß § 59 ElWOG 2010 nicht. Schon vor diesem Hintergrund verfangen die Ausführungen der beschwerdeführenden Partei zur Kostenanerkennungspflicht gemäß Paragraph 59, ElWOG 2010 nicht.

3.5. Bei den für das Jahr 2021 begehrten (Mehr-)Kosten handelt es sich auch nicht um Ausgaben, die auf geänderte Rahmenbedingungen der Versorgungsaufgaben der beschwerdeführenden Partei und damit einhergehende Kostenentwicklungen zurückzuführen und durch einen der Regulierungssystematik zu entnehmenden Erweiterungsfaktor abgebildet sind (zum Ermessen der Regulierungsbehörde siehe wiederum VwGH 18.09.2019, Ro 2018/04/0002). Vielmehr sind die begehrten (Mehr-)Kosten dem Grunde nach bereits im Basisjahr 2016 angefallen.

3.6. Der Behauptung, dass die belangte Behörde die Anpassung der Kosten in Höhe von TEUR XXXX weder im angefochtenen Bescheid noch im Erstkostenbescheid begründet habe, ist Punkt 3.3.3. des Erstkostenbescheides entgegen zu halten, den im Übrigen die beschwerdeführende Partei in ihrer Beschwerde selbst wiedergibt. In Punkt 3.3.3. dieses Bescheides legt die belangte Behörde im Einzelnen dar, aus welchen Gründen sie die Kostenanpassung vornimmt. 3.6. Der Behauptung, dass die belangte Behörde die Anpassung der Kosten in Höhe von TEUR römisch 40 weder im angefochtenen Bescheid noch im Erstkostenbescheid begründet habe, ist Punkt 3.3.3. des Erstkostenbescheides entgegen zu halten, den im Übrigen die beschwerdeführende Partei in ihrer Beschwerde selbst wiedergibt. In Punkt 3.3.3. dieses Bescheides legt die belangte Behörde im Einzelnen dar, aus welchen Gründen sie die Kostenanpassung vornimmt.

Im angefochtenen Bescheid, in dem die im Erstkostenbescheid festgestellte Kostenbasis für das Jahr 2021 hinsichtlich der beeinflussbaren Betriebskosten lediglich übergeleitet wird, erübrigt sich eine Wiederholung dieser Begründung, zumal – wie in der mündlichen Verhandlung auch bestätigt – im Verfahren zum Erlass des angefochtenen Bescheides keine Stellungnahme zum vorläufigen Ermittlungsergebnis der belangten Behörde abgegeben wurde. Ein Begründungsmangel liegt sohin nicht vor.

3.7. Verfassungsrechtliche Bedenken ob eines möglichen Eingriffes in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte wie dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz oder dem Grundrecht auf Schutz des Eigentums oder Erwerbsfreiheit qua gesetzlicher Bestimmungen des EIWOG 2010 sind beim Bundesverwaltungsgericht nicht entstanden.

3.8. Angesichts der obigen Ausführungen ist für das Beschwerdeverfahren nicht weiter maßgeblich, ob die beantragten Mietaufwendungen „marktüblich“ bzw. gemäß § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 als dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten zu berücksichtigen sind. 3.8. Angesichts der obigen Ausführungen ist für das Beschwerdeverfahren nicht weiter maßgeblich, ob die beantragten Mietaufwendungen „marktüblich“ bzw. gemäß Paragraph 59, Absatz eins, EIWOG 2010 als dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten zu berücksichtigen sind.

3.9. Den in der Beschwerde auf Seite XXXX unter dem Punkt „Beweis für das gesamte Vorbringen:“ angeführten Beweisanträgen (u.a. einzuholendes Sachverständigengutachten zur Berechnung der Netzkosten sowie die Ladung bestimmter Personen als Zeugen) wurde nicht vollumfänglich entsprochen, weil ihnen kein bestimmtes Beweisthema zu entnehmen ist (vgl. VwGH 09.09.2019, Ra 2019/18/0169 mwN); pauschal zum Beweis für das gesamte Vorbringen gestellte Beweisanträge entsprechen nicht dem Erfordernis der konkreten Bezeichnung des Beweisthemas, das durch das Beweismittel bewiesen werden soll (vgl. VwGH 15.02.2021, Ra 2019/17/0125 mwN). 3.9. Den in der Beschwerde auf Seite römisch 40 unter dem Punkt „Beweis für das gesamte Vorbringen:“ angeführten Beweisanträgen (u.a. einzuholendes Sachverständigengutachten zur Berechnung der Netzkosten sowie die Ladung bestimmter Personen als Zeugen) wurde nicht vollumfänglich entsprochen, weil ihnen kein bestimmtes Beweisthema zu entnehmen ist (vergleiche VwGH 09.09.2019, Ra 2019/18/0169 mwN); pauschal zum Beweis für das gesamte Vorbringen gestellte Beweisanträge entsprechen nicht dem Erfordernis der konkreten Bezeichnung des Beweisthemas, das durch das Beweismittel bewiesen werden soll (vergleiche VwGH 15.02.2021, Ra 2019/17/0125 mwN).

3.10. Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die diesbezüglich einschlägige Rechtsprechung zur Frage der Rechtskraft bei mehrjährigen Regulierungsperioden infolge der Festlegung einer Zielvorgabe am Beginn der Regulierungsperiode für deren gesamte Dauer ergibt sich aus den Ausführungen zu Spruchpunkt A).

Schlagworte

Angemessenheit Berechnung Bewertung Entgeltfestlegung Ermessen Feststellungsantrag Feststellungsverfahren Kostenbestimmungsbescheid Kostenbestimmungsbeschluss mündliche Verhandlung Pacht Verzinsung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W606.2238972.1.00

Im RIS seit

14.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at